

Antrag des Regierungsrates vom 7. April 2004

**4168**

**Steuergesetz  
(Änderung; Anpassung  
an das Behindertengleichstellungsgesetz)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2004,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–h unverändert;
- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.
- Abs. 2 unverändert.
- § 32. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- a) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- lit. b unverändert.
5. Allgemeine Abzüge  
a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge  
b) Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2002 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verabschiedet (AS 2003, 4487; SR 151.31). Dieses Gesetz wurde vom Bundesrat am 25. Juni 2003 grundsätzlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Damit sind auch neue steuerliche Erleichterungen für Behinderte verbunden. Die entsprechenden Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) wie auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), ebenfalls vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14), wurden vom Bundesrat erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Es geht dabei um die folgenden neuen Bestimmungen:

Art. 33 Abs. 1 Bst. h und h<sup>bis</sup> DBG:

«<sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- h<sup>bis</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.»

Art. 9 Abs. 2 Bst. h und h<sup>bis</sup> StHG:

«<sup>2</sup>Allgemeine Abzüge sind:

- h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;
- h<sup>bis</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.»

## 2. Anpassungsbedarf im kantonalen Steuergesetz

Bis anhin galt sowohl im DBG als auch im StHG ein einheitlicher Abzug für «Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten». Die massgebliche Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1990 lautete dabei wie folgt:

«<sup>2</sup>Allgemeine Abzüge sind:

- h. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen.»

Nachdem im DBG ein Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens vorgesehen war (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG in der ursprünglichen Fassung vom 8. Dezember 1990), fand dieser auch Eingang in die entsprechende Bestimmung des kantonalen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, in Kraft seit 1999 (StG; LS 631.1). Die hier bis anhin massgebliche Bestimmung lautet wie folgt (§ 32 lit. a StG):

«Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a) die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünften übersteigen.»

Dieser Abzug ist nunmehr an das neue Bundesrecht anzupassen. Zum einen sind aus der Bestimmung von § 32 lit. a StG die Invaliditätskosten herauszunehmen. Und zum anderen ist in § 31 Abs. 1 lit. i StG der neue Abzug im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> StHG in der Fassung vom 13. Dezember 2002 einzufügen.

## 3. Auswirkungen

Diese Anpassungen im kantonalen Steuergesetz, mit denen das vorgegebene Bundesrecht nachvollzogen wird, haben zur Folge, dass, wie bei der direkten Bundessteuer, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 vollumfänglich, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, abgezogen werden können, soweit der Steuerpflichtige diese Kosten selber trägt.

Für die Umschreibung der behinderungsbedingten Kosten ist auf Art. 2 Abs. 1 BehiG zu verweisen. Menschen mit Behinderungen sind danach Personen, denen «es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben». Sie müssen auf Dauer einen wesentlichen Teil ihres Einkommens für Kosten aufwenden, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen. Diese Kosten sind, soweit sie selber getragen werden, nunmehr steuerlich in vollem Umfange abziehbar.

Die erweiterten Abzugsmöglichkeiten für die behinderungsbedingten Kosten dürften tendenziell zu gewissen Steuerausfällen führen. Sie lassen sich jedoch nicht näher quantifizieren und dürften, aufs Ganze gesehen, kaum ins Gewicht fallen.

#### **4. Inkraftsetzung**

Bei der massgeblichen Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> StHG handelt es sich um eine direkt anwendbare Bestimmung des Bundesrechts, d. h., sie findet direkt Anwendung, wenn ihr das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 3 StHG). Diese tritt zusammen mit der angepassten Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG am 1. Januar 2005 in Kraft. Damit ist auch das Datum für das Inkrafttreten der neuen kantonalen Bestimmungen in §§ 31 Abs. i und 32 lit. a StG vorgegeben.

#### **5. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den notwendigen Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an das Bundesrecht (StHG) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber i.V.:  
Huber                      Hirschi